

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3e4fe83b-06a9-32e8-8381-c951ba7d852c>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)
Amtliche Abkürzung	ChemVerbotsV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6-37

§ 4 ChemVerbotsV - Nationale Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#)

(1) Die Beschränkungen nach [Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Eintrag 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) gelten nicht für das Inverkehrbringen

1. chrysotilhaltiger Diaphragmen einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten chrysotilhaltigen Rohstoffe zum Zweck einer nach [§ 17 Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung](#) zulässigen Verwendung in bestehenden Anlagen zur Chloralkalielektrolyse,
2. von Verkehrsmitteln, die vor dem 31. Dezember 1994 hergestellt worden sind und die aufgrund ihres Originalherstellungsprozesses die in [Anhang XVII Eintrag 6 Spalte 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) bezeichneten Asbestfasern enthalten, und
3. von kulturhistorischen Gegenständen, die vor dem 31. Dezember 1994 hergestellt worden sind, für Sammlungs- oder Ausstellungszwecke.

(2) Das Verbot des Inverkehrbringens nach [Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Eintrag 16 und 17 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) gilt nicht für die dort genannten Bleiverbindungen in oder für Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

